

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

aufgrund der aktuellen Situation Corona-Virus-Krise und der damit in allen Bereichen des täglichen Lebens eingetretenen Veränderungen und Einschränkungen, die auch wirtschaftlich zu erheblichen Veränderungen in den Betrieben in Form von Arbeits- und Entgeltausfall führen, hat die Bundesregierung die Voraussetzung für die Einführung von Kurzarbeit in den Betrieben erleichtert. Wir möchten Sie hiermit kurz zum Thema Kurzarbeitergeld informieren.

Allgemeines vorweg:

Auch die Verkürzung der Arbeitszeit ist mitbestimmungspflichtig. Besteht im Unternehmen kein Betriebsrat, darf der Arbeitgeber die Kurzarbeit dennoch nicht einseitig anordnen. Hier muss der Arbeitgeber mit den betroffenen Arbeitnehmern Vereinbarungen treffen.

Es kann auch sein, dass ein Unternehmen nur für einen bestimmten Bereich Kurzarbeit anordnen muss, da dieser besonders stark von der Corona-Krise betroffen ist. Teilweise ist die Möglichkeit der Kurzarbeit bereits im Arbeitsvertrag vorgesehen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Klausel eine Ankündigungsfrist vorsieht, da eine fristlose Einführung der Kurzarbeit den Arbeitnehmer unverhältnismäßig benachteiligen kann.

Auch auf der Internetseite der Arbeitsagentur

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

können Sie aktuell Informationen rund um das Thema Kurzarbeit finden. Dort wurde mit Info (Stand:16.03.2020) folgendes veröffentlicht:

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem 01. März 2020.

Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsausfall von mindestens 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit. Im Merkblatt 8a der Bundesagentur für Arbeit finden Sie alle wichtigen Informationen zum Kurzarbeitergeld.

Das Antragsverfahren erfolgt in 2. Schritten:

1. Sollten Sie sich aus gegebenem Anlass dafür entscheiden in Ihrem Unternehmen Kurzarbeit einzuführen, müssen Sie eine **Anzeige über Arbeitsausfall** bei der zuständigen Agentur für Arbeit stellen, ein Muster dieser Anzeige finden Sie im Anhang. Eine pdf-Datei zum Ausfüllen, finden Sie auch auf der Seite der Arbeitsagentur (https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf).

Der Anzeige ist eine Einverständniserklärung Ihrer Arbeitnehmer/-innen zur Einführung von Kurzarbeit mit beizufügen, ein Muster hierfür ist beigefügt.



Bitte informieren Sie uns, wenn Sie die Anzeige über Arbeitsausfall bei der Agentur für Arbeit gestellt haben und übermitteln Sie uns eine Kopie dieser Anzeige und das Antwortschreiben der Agentur für Arbeit auf die Anzeige.

2. Nach positivem Bescheid über die Anzeige ist ein **Antrag auf Kurzarbeitergeld** zustellen. Die Stunden, die aufgrund von Kurzarbeit ausfallen, sind aufzuzeichnen und uns zur Lohnabrechnung mit einzureichen, damit diese ordnungsgemäß abgerechnet und der Antrag auf Kurzarbeitergeld (Kug)-Leistungsantrag richtig gestellt werden kann.

Eine Kurzübersicht zu den Voraussetzungen und dem Ablauf haben wir Ihnen beigelegt.

Sollten Sie bereits für März 2020 Kurzarbeit in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie dies bis 31.03.2020 anzeigen.

Ihr Team der wetreu LBB Kiel und Oldenburg